



INHALT AMTLICHER TEIL

| | |
|--|----------|
| 1. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 05.02.2026 | Seite 1 |
| 2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 27.01.2026 | Seite 2 |
| 3. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine der Stadt Müncheberg für den 29.01.2026 | Seite 3 |
| 4. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 28.01.2026 | Seite 4 |
| 5. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend für den 03.02.2026 | Seite 4 |
| 6. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 02.10.2025 | Seite 5 |
| 7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025 (RL Vereine) | Seite 6 |
| 8. Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land | Seite 8 |
| 9. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025 | Seite 10 |

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

| | |
|--|----------|
| 1. „Wer feiern kann, kann auch aufräumen“ – Müncheberg zeigt Herz nach Silvester | Seite 11 |
| 2. Information aus der Finanzverwaltung | Seite 11 |
| 3. Hinweis des Einwohnermeldeamtes - Ist Ihr Ausweis eigentlich noch gültig? | Seite 11 |



AMTLICHER TEIL



Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 05.02.2026

Die 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 05.02.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Nieder-

schrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 04.12.2025

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Beschlusskontrolle

05 Informationen der Fachdienste

06 Informationen des Bürgermeisters

07 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

08 Einwohnerfragestunde

09 Auswertung und Ergebnisse aus der Klausurtagung vom 22.01.2026 - Planung Kita Neubau - Sanierung

10 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 0718/25 - N1

11 Anwendung des Gesetzes zur Be-

schleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für 2022 und 2023 0762/26

12 Ersatzbenennung der Mitglieder der Fachausschüsse, deren Vertreter sowie sachkundige Einwohner (Änderungsbeschluss zu Beschluss-Nr. 115-09-2025)

II. Nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 04.12.2025

02 Beschlusskontrolle

03 Informationen der Fachdienste

04 Informationen des Bürgermeisters

05 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg für den 05.02.2026
Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|---|--|--|
| <p>06 Vergabebestätigung „Munitionsbergung Stadtforst“ 0754/26</p> <p>07 Vergabebestätigung „Lieferung und Montage digitaler Tafeln in Oberschule Müncheberg“ 0755/26</p> <p>08 Vergabebestätigung „H-Bau Los 27 - Estricharbeiten“ 0757/26</p> | <p>09 Vergabebestätigung „Garten- und Landschaftsbauarbeiten an den Außenanlagen der Grundschule Müncheberg“ 0758/26</p> <p>10 Vergabebestätigung „Abbrucharbeiten im Bereich „Estrich“ im H-Bau der Grundschule Müncheberg“ 0759/26</p> | <p>11 Vergabebestätigung „Netzwerktechnik für die Oberschule Müncheberg“ 0760/26</p> <p>12 Vergabebestätigung „Planungsleistung zur Gestaltung des Schulhofes am Modulbau an der Oberschule“ 0756/26</p> <p style="text-align: right;">gez. F. Hahnel Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p> |
|---|--|--|

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 27.01.2026

Die 10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 27.01.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Nieder-

schrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2025

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Beschlusskontrolle

05 Informationen des Bürgermeisters

06 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

07 Einwohnerfragestunde

08 Projektvorstellung an der Grundschule durch die Bürgerenergiegenossenschaft (BEOS)

09 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 0718/25 - N1

II. Nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2025

02 Beschlusskontrolle

03 Informationen des Bürgermeisters

04 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

05 Vergabebestätigung „Planungsleistung für die Wendeschleife und Bushaltestelle am Modulbau der Oberschule Müncheberg“
0761/26

gez. Fritz-Georg Streichert
Vorsitzender des Hauptausschusses



**Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine
der Stadt Müncheberg für den 29.01.2026**

Die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Vereine der Stadt Müncheberg findet

**am 29.01.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.11.2025
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für 2022 und 2023
0762/26

08 Kosten für die Planung und Errichtung eines Fußgängerüberweges

09 Stand zum Haushaltsentwurf 2026

10 Kriterien zu Grundstücksverkäufen

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.11.2025
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 04 Vergabebestätigung „Munitionsbergung Stadtforst“
0754/26

05 Vergabebestätigung „Lieferung und Montage digitaler Tafeln in Oberschule Müncheberg“
0755/26

06 Vergabebestätigung „Planungsleistung zur Gestaltung des Schulhofes am Modulbau an der Oberschule“
0756/26

07 Vergabebestätigung „H-Bau Los 27 - Estricharbeiten“
0757/26

08 Vergabebestätigung „Garten- und Landschaftsbauarbeiten an den Außenanlagen der Grundschule Müncheberg“
0758/26

09 Vergabebestätigung „Abbrucharbeiten im Bereich „Estrich“ im H-Bau der Grundschule Müncheberg“
0759/26

10 Vergabebestätigung „Netzwerktechnik für die Oberschule Müncheberg“
0760/26

11 Vergabebestätigung „Planungsleistung für die Wendeschleife und Bushaltestelle am Modulbau der Oberschule Müncheberg“
0761/26

gez. Th. Rothe
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg für den 28.01.2026

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am 28.01.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 26.11.2025

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 0718/25 - N1

II. Nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 26.11.2025

02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

gez. F. Krüger
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg für den 03.02.2026

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 03.02.2026,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.12.2025

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Informationen zum KulTus e.V.

08 Informationen zum Personaleinsatz der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit in Müncheberg

09 Informationen zum Stand Skaterpark/Pumptrack

II. Nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.12.2025

02 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

gez. M. Roth
stellv. Ausschussvorsitzende



Beschlüsse aus der 13. SVV Müncheberg vom 02.10.2025

Beschluss-Nr.: 153-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 die Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Seelower Straße“ wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand März 2025). Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden nicht übermittelt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen zum 1. Entwurf vorgebracht haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. zugestimmt (12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 154-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen, die Satzung zum Bebauungsplan „Wohnen an der Seelower Straße“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B (in der Fassung vom 13.03.2025) wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung zum Bebauungsplan „Wohnen an der Seelower Straße“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Behörde im Landkreis anzuzeigen. Bei der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die zu-

sammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann. zugestimmt (12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 155-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 folgende Schließtage der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten:

Freitag, den 20. März 2026
Freitag, den 15. Mai 2026 (Brückentag)
Montag, den 8. Juni 2026
Freitag, den 18. September 2026

Den Einrichtungen stehen somit neben den unterjährigen einzelnen Fortbildungen zwei ganztägige Teamfortbildungen sowie ein Teamtage zur Verfügung. zugestimmt (14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 156-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 den Vertreter und Stellvertreter für die Mitgliedschaft im „LAG Märkische Seen e.V.“, welche die Interessen und Vertretung der Stadt Müncheberg in der verbleibenden Wahlperiode innerhalb der Vereinsmitgliedschaft wahrnehmen.

Vertreter: Frau Christina Maudrich
Stellvertreter: Herr Pascal Jahn

Die benannten Vertreter haben den Bürgermeister rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Gleichzeitig wird damit die bisherige Entsendung von Frau Doreen Paul und Frau Susann Rolle beendet. zugestimmt (14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Beschluss-Nr.: 157-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mandatsträger der Stadt Müncheberg vom 02.10.2025 zugestimmt (9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 158-13-2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 02.10.2025 den Vertreter für die Jagdgenossenschaften der Stadt Müncheberg, welcher die Interessen der Stadt Müncheberg für die aktuelle Wahlperiode innerhalb der Jagdgenossenschaften der Stadt Müncheberg wahrnimmt.

Vertreter: Herr Andreas Christoffel
Stellvertreter: Herr Pascal Jahn

Die benannten Vertreter haben den Bürgermeister rechtzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Gleichzeitig wird damit die bisherige Entsendung von Herrn Christian Geyer beendet.

zugestimmt (14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Die **Beschluss-Nr.: 159-13-2025, 160-13-2025, 161-13-2025, 162-13-2025, 163-13-2025, 164-13-2025** wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betreffen Vertrags- und Vergabeangelegenheiten.



AMTLICHER TEIL

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025
(RL Vereine)**

Teil I - Allgemeine Grundsätze

1. Zweckungszweck

1.1. Die zahlreichen gemeinnützigen und selbstverwalteten Kultur- und Sportvereine der Stadt Müncheberg erfüllen viele pädagogische, soziale, integrative und gesundheitsfördernde Funktionen. Es liegt im Interesse der Stadt Müncheberg, diese in ihren Vorhaben zu unterstützen, um das gesellschaftliche Leben zu fördern und vor allem den jungen Bürgern den kulturellen Wert der Vereine nahzubringen sowie die Persönlichkeitsentwicklung zu stärken. Die Stadt Müncheberg ermöglicht es den Vereinen, auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zu beantragen.

2. Grundlagen

2.1. Die Stadt Müncheberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2.2. Die zuständigen Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendungen.

2.2.1. Die Fachausschüsse entscheiden über die Anträge in öffentlicher Sitzung.

2.2.2. Die Fachausschüsse informieren die Stadtverordnetenversammlung über die getroffenen Entscheidungen.

2.3. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

2.4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung.

3. Voraussetzungen

3.1. Je Haushaltsjahr und Förderziel (Teil II und Teil III) kann jeder Antragsteller bis zu maximal 20% der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung erhalten.

3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Über Umwidmungsanträge

im Laufe eines Kalenderjahres entscheiden die Fachausschüsse.

3.3. Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

4. Antragsverfahren

4.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr entsprechend dem Antragsformular vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Sie müssen alle notwendigen Angaben und Erläuterungen zum Vorhaben enthalten.

4.2. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

4.3. Begründete Umwidmungsanträge im Rahmen bewilligter Zuschüsse sind vor Beginn des geplanten neuen Vorhabens, rechtzeitig, gemäß Sitzungskalender der Fachausschüsse, formlos einzureichen.

4.4. Gibt es nach dem Stichtag noch verfügbare Finanzmittel, können weitere Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs berücksichtigt und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt werden.

5. Bewilligung

5.1. Antragsteller werden nach Entscheidung über Bewilligung/Nichtbewilligung von Zuwendungen innerhalb von vier Wochen schriftlich durch die Verwaltung durch Zuwendungsbescheid informiert.

5.2. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt ebenfalls innerhalb von vier Wochen auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

5.3. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel (= ausgezahlte Zuwendungen) sind bis zum 31.12. an die Stadt Müncheberg zurück zu überweisen.

5.4. Je Förderziel (Teil II und Teil III) wird die Bewilligung der Zuwendungen auf maximal zwei Maßnahmen/Vorhaben je Antragsteller im Haushaltsjahr begrenzt. Bei mehreren Abteilungen innerhalb des Vereins, ist jede Sektion als ein Antragsteller zu betrachten.

6. Verwendungsnachweisverfahren

6.1. Bis zum 10.12. des jeweiligen Bewil-

ligungsjahres hat der Zuwendungsempfänger der Verwaltung einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Vordruck vorzulegen.

6.2. Für Projekte die im Dezember des Haushaltsjahres stattfinden, ist der Verwendungsnachweis bis zum 10.01. des Folgejahres einzureichen.

6.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis beinhaltet alle Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind. Im Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie die erzielten Ergebnisse darzustellen.

6.4. Nachweise über Einnahmen und Ausgaben sind durch die Vorlage von Originalbelegen, in Ausnahmen mit Kopien, zu erbringen.

6.5. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte, kann die Bewilligung der Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Zuwendungsempfänger können dann im Folgejahr von einer Förderung ausgeschlossen werden.

Teil II - Förderung der Vereine - ohne Kinder und Jugendarbeit

Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge ist der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Vereine der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg.

1. Zuwendungsempfänger

1.1. Gefördert werden können Vereine, welche die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen garantieren und in der Stadt Müncheberg ihren Sitz haben.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1. Zuwendungsart: Projektförderung

2.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

2.3. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für den angegebenen Verwendungszweck gewährt und dienen grundsätzlich der Rest – bzw. Teilfinanzierung von maximal 75%, höchstens jedoch 500,00 Euro.

2.4. Der Zuwendungsempfänger ist



**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025
(RL Vereine) - Fortsetzung von Seite 6**

grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 25 % an den förderfähigen Gesamtkosten verpflichtet.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben die:

- 3.1. Freizeitangebote für die Bürger der Stadt bieten
- 3.2. den Tourismus der Stadt fördern
- 3.3. den Bekanntheitsgrad der Stadt erhöhen
- 3.4. Festlichkeiten in der Stadt ausrichten und unterstützen
- 3.5. das Stadtbild und Wohnumfeld verbessern

4. Nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. Vorhaben die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- 4.2. interne Vereinsfeiern und Feste
- 4.3. Vorhaben die keinen kulturellen, ökologischen oder sozialen Zweck haben
- 4.4. Vorhaben die eine weitere Förderung/Bezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Müncheberg erhalten
- 4.5. Sachkosten für Getränke und Verpflegung

Teil III - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen

Zuständig für die Entscheidung über Förderanträge ist der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Jugend der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Zuwendungsempfänger können freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie Gruppen und Initiativen sein, wenn sie gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Jugendarbeit verfolgen. Sie für eine sachgerechte, zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel Gewähr bieten und ihren Sitz in der Stadt Müncheberg haben.
- 1.2 Maßnahmen überregionaler Dachverbände können ebenfalls gefördert werden, wenn diese in der Stadt Müncheberg durchgeführt werden und überwiegend auf Teilnehmende aus der Stadt Müncheberg abzielen.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 2.2. Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für den angegebenen Verwendungszweck gewährt und dienen grundsätzlich der Rest – bzw. Teilfinanzierung von maximal 75%, höchstens jedoch 500,00 Euro.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich zu einer Eigenbeteiligung von mindestens 25 % an den Gesamtkosten verpflichtet.
- 2.4. Für die Förderung sind Teilnehmende an Maßnahmen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu berücksichtigen, wenn die Antragsteller sicherstellen, dass die Teilnehmenden entweder arbeitslos sind und Leistungen nach SGB II bzw. SGB III beziehen, in einem Schul-, Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen, Wehr- oder Sozialdienste ableisten oder schwerbehindert sind. Dies gilt nicht für Betreuer, Helfer und Leiter der Vorhaben.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen, Angebote und Projekte für junge Menschen durch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII. Darüber hinaus können anteilige Sach- und Betriebskosten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII gefördert werden, wenn ihre Angebote nach Art und Umfang besondere Bedeutung für die Stadt Müncheberg haben.

- 3.1. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen eine besondere inhaltliche Aufbereitung der gewählten Themen beinhalten. Die Themenbereiche umfassen hierbei Maßnahmen zur allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Durchgeführt werden können diese Angebote z. B. in Form von Vorträgen, Kursen, Seminaren und Workshops.
- 3.2. Offene Jugendveranstaltungen
Gefördert werden offene Jugendveranstaltungen wie z. B. Kinder- und

Jugendtage, kleine Projekte, Filmveranstaltungen, offene Medienangebote, Jugendkultur- und Sportveranstaltungen, Konzerte.

- 3.3. Jugendpflegematerial
Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Jugendarbeit erforderlich sind, wie z. B.:
 - Spiel- und Sportgeräte
 - Film-, Bild- und Tongeräte
 - Musikinstrumente
 Eine hinreichende jugendpflegerische Nutzung der angeschafften Materialien muss gewährleistet sein und ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.
- 3.4. Sach- und Betriebskosten
Gefördert werden Materialkosten zur Raumgestaltung, Betriebskosten inkl. Mieten für die Nutzung von Einrichtungen zur Kinder- und Jugendarbeit. Nicht förderfähig sind laufende Sachkosten wie für Büromaterial, Post- und Telekommunikationskosten, Zeitschriften und sonstige gesetzlich geforderten Gebühren und Abgaben.

4. Nicht förderfähig

Nicht förderfähig sind:

- 4.1. Vorhaben die überwiegend schulischen, religiösen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben
- 4.2. Vorhaben mit kommerziellem Charakter
- 4.3. Vorhaben die eine weitere Förderung/Bezuschussung aus Haushaltsmitteln der Stadt Müncheberg erhalten
- 4.4. Vorhaben für Einzelpersonen
- 4.5. Sachkosten für Getränke und Verpflegung

Teil IV - Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vereine sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der Stadt Müncheberg vom 04.12.2025 (VerinsRL) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Müncheberg vom 15.08.2012 und die Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für die Vereinsförderung in der Stadt Müncheberg vom 28.04.2010 außer Kraft.



AMTLICHER TEIL

Nach § 44 des Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. — FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234),) hat der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree am 14.10.2025 für die evangelischen Friedhöfe in **Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf** und **Schönfelde** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist:
(umfasst auch die Kosten für Wasser, Rasen- und Baumpflege + -fällungen sowie Laubverarbeitung)

| Pkt. | Grabstätte | Gebühr in Euro |
|--------|---|----------------|
| 1.1. | Reihengrabstätte (nur Einzelgrabstelle) | |
| 1.1.1 | Erdbestattung (Größe mind. Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m) – 1/25 = 32,60 € | 815,00 |
| 1.1.2 | Urnenbestattung (Größe mind. 0,50 x 0,50 m oder 0,25 m ²) – 1/25 = 26,40 € | 660,00 |
| 1.2. | Wahlgrabstätten | |
| 1.2.1. | Einfach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m) - 1/25 = 48,00 € | 1.200,00 |
| 1.2.2. | Zweifach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m) - 1/25 = 68,00 Euro | 1.700,00 |
| 1.2.3 | Bei drei- und vierfach Grabstellen erweitert sich die Breite um jeweils 1,10 m 1/25 = 20,00 Euro | + je 500,00 |
| 1.3. | Pflegefreie Gräberwiese Die Anfertigung der Grabmale erfolgt durch die Hinterbliebenen Friedhöfe: Müncheberg, Obersdorf, Schönfelde) | |
| 1.3.1. | Einfach-Grabstelle – Erdbestattung – 1/25 = 64,00 € | 1.600,00 |
| 1.3.2. | Zweifach-Grabstelle – Erdbestattung – 1/25 = 128,00 € | 3.200,00 |
| 1.3.3. | Einfach-Urnengrabstelle - mit Grabplatte – 1/25 = 20,40 € | 510,00 |
| 1.4. | Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen (Größe: mind. 1,0 x 1,0 m oder 1,0 m ²) | 1.000,00 |
| 1.5. | Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten (Größe: mind. 0,40 x 0,40 m oder 0,16 m ²) | |
| | mit Stele = Namensaufnahme auf der Stele erfolgt durch die Kirchengemeinde. (Friedhöfe Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe) | 640,00 |

Bei Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts über die Dauer der Ruhefrist hinaus.

Der Nachkauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen.

Die Grabberechtigungsgebühr für die Verlängerung beträgt 1/25 je Jahr für die jeweilige Grabstätte.

Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

2. Bestattungsleistungen

| | | |
|--------|--|------------|
| 2.1 | Nutzungsgebühren Trauerhallen und Kirchen | |
| 2.1.1 | Nutzungsgebühr für die Trauerhalle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Dahmsdorf und Obersdorf | 60,00 Euro |
| 2.1.2. | Nutzungsgebühr der Trauerhalle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Eggersdorf und Müncheberg (+ Gemeinderaum Obersdorf) | 80,00 Euro |
| 2.1.3. | Nutzungsgebühr der Kirche (z.B. Aufbahrung, Andacht) Münchehofe, Obersdorf und Schönfelde | 80,00 Euro |

▶ ▶ AMTLICHER TEIL ◀ ◀

3. Grabmäler, Einfassungen und Bänke

| | | |
|--|---|-------------|
| 3.1 | Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmälern, Überprüfung der Standfestigkeit sowie Entsorgung von Grabmälern und Einfassungen | |
| 3.1.1 | für stehende Grabmäler – 1/25 = 14,40 € | 360,00 Euro |
| 3.1.2. | für liegende Grabsteine – 1/25 = 12,00 € | 300,00 Euro |
| 3.1.3. | für Grabplatten bei pflegefreien Urnen-Grabstellen – 1/25 = 6,00 € | 150,00 Euro |
| 3.1.4. | für das Aufstellen von Holzkreuzen (Holzkreuze dürfen maximal 12 Monate stehen, dann müssen sie durch ein Grabmal aus Stein ersetzt werden. | 20,00 Euro |
| 3.1.5. | für Grabeinfassungen – 1/25 = 4,00 € | 100,00 Euro |
| „Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten vom Nutzer abgeholt werden. Danach fallen sie in das Eigentum der Kirchengemeinde. Für das Entfernen wird bei Beantragung der Aufstellgenehmigung des Grabmals eine Gebühr erhoben.“ Friedhofsordnung V (7) | | |
| Das Aufstellen von privaten Bänken ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet! | | |

Größen von Grabmälern

| für Erd-Wahlgrabstätten | Höhe | Breite | Mindeststärke |
|---|---------------|--------|---------------|
| mit einer Grabstelle | 0,70 – 1,30 m | 0,80 m | 0,12 m |
| mit zwei Grabstellen | 0,70 – 1,30 m | 1,40 m | 0,12 m |
| mit drei Grabstellen | 0,70 – 1,30 m | 1,70 m | 0,12 m |
| mit vier Grabstellen | 0,70 – 1,30 m | 2,00 m | 0,12 m |
| Für Urnen-Wahlgrabstätten | | | |
| mit zwei Grabstellen | 0,45 – 0,90 m | 0,50 m | 0,12 m |
| mit vier Grabstellen | 0,60 – 1,00 m | 0,70 m | 0,12 m |
| Liegende Grabplatte Friedhöfe Obersdorf u. Schönfelde | 0,30 m | 0,40 m | 0,03 m |

4. Erhebung einer Gebühr bei frühzeitiger Auflösung eines Grabes

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhefrist aufgelöst, sind für die Nichteinhaltung der Pflege für die Grabstätten 1/25 je zu bezahlendes Jahr vom Preis eines pflegefreien Grabes zu zahlen. Hierbei wird unterschieden in:

| | | |
|-----|----------------------|---------------------------------|
| 4.1 | Urnengrabstelle | 40,00 Euro / verbleibendes Jahr |
| 4.2 | Einzel-Erdgrabstelle | 50,00 Euro / verbleibendes Jahr |
| 4.3 | Doppel-Erdgrabstelle | 70,00 Euro / verbleibendes Jahr |

Das Grab wird in ein pflegefreies Grab umgewandelt, der jeweilige Grabstein verbleibt bis zum Ende der Ruhefrist auf dem Grab (siehe Friedhofsordnung vom 23.05.2016, Pkt. IV, a, 3).

5. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|------------|
| Allgemeine Verwaltungsgebühren pro Vorgang | 20,00 Euro |
|--|------------|

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

1. Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzen) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.
2. Für das Aufstellen von Grabmälern gilt das „Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land“. Es ist dem Erwerber des Nutzungsrechts oder seinem Beauftragten zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Ausfertigung des Merkblattes und seiner Erklärung überlassen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Müncheberg, den 14.10.2025
Für den Gemeindevorstand


Katrin Böttcher (Stellv. GKR-Vorsitzende)



Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land für die Friedhöfe in Müncheberg, Dännsdorf, Eggersdorf, Schönfelde, Münchehofe und Obersdorf wurde am 14.10.2025 vom Gemeindevorstand beschlossen und im Müncheberger Anzeiger vom 26.01.2026 sowie im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntgemacht.

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 03.12.2025

Beschluss-Nr. 08/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.463.170 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.556.270 EUR Netto (93.100 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 1.463.170 EUR Finanzierungsbedarf 2026).

Beschluss-Nr. 09/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 985.600 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.020.600 EUR (35.000 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 985.600 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2026).

Beschluss-Nr. 10/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 vorbehaltlich der Anpassung den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 11/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 12/25

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2025 (Beschluss-Nr.12/25) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. Im Erfolgsplan

| | |
|------------------|---------------|
| Die Erträge | 6.812.259 EUR |
| Die Aufwendungen | 6.856.911 EUR |
| Der Jahresgewinn | - 44.652 EUR |
 - 1.2. Im Finanzplan

| | |
|--|-----------------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit | - 360.850 EUR |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | - 1.038.040 EUR |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 2.334.140 EUR |
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 3.000.000 EUR
 - 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EUR
 - 2.3. Die Verbandsumlage 0 EUR

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 in der Zeit

**von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
(außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr)**

im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 13/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 03.12.2025.

Beschluss-Nr. 14/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 03.12.2025 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 03.12.2025.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



„Wer feiern kann, kann auch aufräumen“ – Müncheberg zeigt Herz nach Silvester

Oma sagte immer: „Wer feiern kann, kann auch aufräumen.“ Ein einfacher Satz – und doch trifft er den Kern dessen, was sich nach Silvester in Müncheberg gezeigt hat.

Als der zweite Morgen des neuen Jahres anbrach, machte sich der Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg an die Arbeit. Was wir vorfanden, war erfreulich: deutlich weniger Müll als in den vergangenen Jahren. Raketenreste, Flaschen und Verpackungen hielten sich in Grenzen. Das ist kein Zufall, sondern das Ergebnis von Rücksicht, Verantwortungsgefühl und echter Verbundenheit mit unserer Stadt. Müncheberg hat bewiesen, dass Feiern und Achtsamkeit zusammengehören. Ein Moment stach dabei besonders heraus und berührte viele: Ein junger Mann nahm sich ganz selbstverständlich die Zeit und säuberte den gesamten Markt- platz – allein, gründlich und ohne großes

Aufheben. Diese Geste steht sinnbildlich für das, was Gemeinschaft ausmacht. Sie verdient großen Respekt und ein herzliches Dankeschön. Solche Menschen geben Hoffnung und zeigen, wie viel ein Einzelner bewirken kann.

Auch vielen anderen Bürgerinnen und Bürgern gilt Dank. Sie haben ihren Müll ordnungsgemäß entsorgt oder gleich mitgenommen. Das erleichtert nicht nur die Arbeit des Wirtschaftshofes, sondern ist auch ein Zeichen von Wertschätzung gegenüber denen, die unsere Stadt das ganze Jahr über sauber halten.

Ein kleiner Wunsch bleibt für die Zukunft: Vor allem im Stadtpark war die Müllmenge noch am größten. Gerade dieser Ort, an dem wir Ruhe, Natur und Begegnung finden, sollte mit besonderem Respekt behandelt werden. Es wäre schön, wenn jeder beim nächsten Mal seinen Abfall wieder mitnimmt – ganz im Sinne von

Omas Worten.

In diesem Sinne wünschen die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Stadt Müncheberg allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, friedliches und glückliches neues Jahr 2026. Möge es von Zusammenhalt, Rücksicht und vielen positiven Momenten geprägt sein.

Im Namen aller Mitarbeiter des
Wirtschaftshofes
Steffi Katzorke
Leitung

Hinweis des
Einwohnermeldeamtes
Ist Ihr Ausweis eigentlich noch
gültig?



Schon mal nachgeschaut, wann der Personalausweis oder Reisepass abläuft? Ein kurzer Blick lohnt sich, denn so lässt sich verhindern, dass wichtige Behördengänge oder Reisen kurzfristig ins Stocken geraten. Für den Alltag genügt es dabei, immer eines der beiden Dokumente gültig zu haben.

In naher Zukunft ist eine Gebührenanpassung für Ausweisdokumente geplant. Wer den Ausweis jetzt rechtzeitig erneuert, bevor die neuen Gebühren gelten, kann Geld sparen und sich unnötigen Stress ersparen.

Die Beantragung ist unkompliziert: Termine lassen sich online, telefonisch oder persönlich im Einwohnermeldeamt vereinbaren. Die Mitarbeitenden beraten gerne und sorgen dafür, dass alles reibungslos klappt.

ANSPRECHPARTNER:
Einwohnermeldeamt/Standesamt
E-Mail: ema@stadt-muencheberg.de
Tel.: 033432 / 81 - 127 bzw. 81 - 128



S. Völker
Fachdienstleiterin
FD1 Bürger und Soziales

Informationen aus der Finanzverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich weise Sie darauf hin, dass sich zum 15.09.2025 die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbGKostO) geändert hat.

Dieses Gesetz regelt die Höhe der Gebühren, die entstehen, wenn eine Zahlung nicht zum Zahlungstermin bei der Stadt Müncheberg geleistet wird.

Bei offenen Zahlungen erfolgt zunächst eine Mahnung mit Mahngebühren.

Sollte auch mit dem Mahnschreiben keine Zahlung geleistet werden, wird eine Zahlungsaufforderung aus dem Sachgebiet Vollstreckung versendet. Diese Zahlungsaufforderung enthält dann weitere Gebühren (Vollstreckungskosten), die sich mit dem vorgenannten Gesetz erhöht haben.

Die Vollstreckungskosten betragen bis-

her 41,50 € (bei einer Forderungshöhe bis 500,00 €) und sind nun auf 72,00 € angehoben worden. Diese Kosten erhöhen sich, soweit auch der offene Zahlungsbetrag steigt.

Jede Gebühr, die in einem Bescheid festgesetzt ist, muss dann auch gezahlt werden. Die Gebühren bei einer Überweisung weg zu lassen, führt dazu, dass weitere Arbeitsvorgänge vorgenommen werden und noch mehr Folgekosten entstehen.

Um diese unnötigen Gebühren zu vermeiden, können Sie von einem SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) Gebrauch machen oder gegebenenfalls Ratenzahlungen vereinbaren.

D. Paul
Fachdienstleiterin
FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben

D. Paul

Fachdienstleiterin

FD2 Finanzen und Abgaben



**Sprechzeiten in der
Stadtverwaltung Müncheberg**

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

**Sprechzeiten Bürgerbüro,
Einwohnermeldewesen, Standesamt,
Ordnungswesen**

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@
stadt-muencheberg.de



**Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen
nach Vereinbarung**

Ortsteil Eggersdorf

Frau Loerzer
E-Mail: sally.loetz@freenet.de

Ortsteil Hermersdorf

Frau Dr. Annette Simon
Telefon: 0176 / 705 370 80
E-Mail: ov-hermersdorf@posteo.de

Ortsteil Hoppegarten

Herr Marcus Kieck

bsm-kieck@web.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Wolfgang Stenzel
Tel.: 033477 / 49079
wolfgang-stenzel@t-online.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
ortsvorsteherin-muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 0172-7016876
Mail: gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Dr. Sebastian Alscher

Ortsteil Trebnitz

Frau Elke Berendt
E-Mail: berendts@freenet.de

Revierpolizei Müncheberg

Revierpolizist Tobias Reschke

Zuständigkeitsbereich:
Müncheberg Stadt
E-Mail:
tobias.reschke@polizei.brandenburg.de
Tel.: 03341 - 330 - 1048

Revierpolizist Lucas Pakura

Zuständigkeitsbereich:
alle Ortsteile von Müncheberg
E-Mail:
lucas.pakura@polizei.brandenburg.de
Tel.: 03341 - 330 - 1047

Schiedsstelle

Schiedsperson: Herr Dirk Wegner
E-Mail: dirk.wegner@schiedsmann.de

Stellv. Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557